

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR WERKSVERMESSUNGSVERKÄUFE DER BAYERISCHEN STAATSFORSTEN AÖR (VZB-WV)

Die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Werksvermessungsverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB-WV)“ gelten nur in Zusammenhang mit den „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB)“ für alle Verkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR nach Werksmaß. Abweichungen oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sie in schriftlicher Form vereinbart sind.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Geltung der VZB und der VZB-WV

Bei Abschluss von Kaufverträgen mit Werksvermessung erkennt der Käufer sowohl die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Werksvermessungsverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB-WV)“ als auch die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Bayerischen Staatsforsten AÖR (VZB)“ in der jeweils geltenden Fassung an.

1.2. Verkauf nach Werksmaß

Beim Verkauf nach Werksmaß erkennt der Verkäufer das durch die Vermessungsanlagen des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß unter Maßgabe der in Ziffer 2 beschriebenen Bestimmungen an.

1.3. Partie

Beim Verkauf nach Werksmaß ist die Partie die zwingend notwendige Zuordnungs-, Abwicklungs- und Abrechnungseinheit.

2. ABWICKLUNG DER VERKÄUFE

2.1. Waldkontrollmaß

Für jede Partie ermittelt der Verkäufer ein Waldkontrollmaß. Es besteht aus der Stückzahl und einem Volumenmaß. Das Waldkontrollmaß dient der Ermittlung des vorläufigen Warenwerts für Abschlagsrechnung und Bankbürgschaftsbelastung sowie als Grundlage zur Überprüfung des Werksmaßes durch den Verkäufer. Bei offenbaren Ungereimtheiten des Werksmaßes oder im Falle, dass das Werksmaß nicht festgestellt werden kann (siehe Ziffer 2.6 und 2.7) kann das Waldkontrollmaß ersatzweise das Verkaufsmaß bilden.

2.2. Überweisung

Der Käufer erkennt bei der Überweisung oder mit Ablauf der Überweisungsfrist das Waldkontrollmaß als vorläufig verbindlich an.

In Abstimmung zwischen Käufer und Verkäufer werden die bereitgestellten Mengen zu Partien zusammengefasst und die Partiennummern vergeben.

2.3. Abschlagsrechnung

Auf der Grundlage des Waldmaßes erstellt der Verkäufer eine Rechnung in Höhe des vorläufigen Warenwertes. Als Abschlag werden 80% dieses vorläufigen Warenwertes innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

2.4. Holzabfuhr

Grundsätzlich darf je LKW-Zug bzw. Waggon oder Schiff nur Holz einer Partie transportiert werden. Für jede Ladung ist ein Lieferschein auszufüllen. Ist es ausnahmsweise notwendig, mehrere Partien zusammen zu transportieren, müssen die Hölzer einzelner Partien durch geeignete Maßnahmen getrennt und gekennzeichnet werden und für jede Partie ist ein eigener Lieferschein auszufüllen und mitzuführen.

Eine Zwischenlagerung ist nur dann zulässig, wenn eine eindeutige Trennung zu Hölzern anderer Partien und Lieferanten gewährleistet ist. Der Verkäufer ist berechtigt, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung zu überprüfen.

2.5. Werksvermessung

2.5.1. Aussortieren bei Sachmängeln

Eine Aussortierung von Hölzern wegen Sachmängeln (Ziffer 2.1. VZB) muss dokumentiert werden und nachprüfbar sein. Stückzahl, Masse und Mittendurchmesser sind dem Verkäufer mitzuteilen.

2.5.2. Längerrückstufungen

Längerrückstufungen dürfen nur bei Unterschreitung des gesetzlichen Übermaßes erfolgen. Die Folgen einer Rückstufung sind vertraglich zu vereinbaren.

2.5.3. Volumenreduktion

Der Einsatz der Volumenreduktionstaste im Werk wird nicht anerkannt.

2.6. Rücklauf der Vermessungsergebnisse

Der Käufer legt dem Verkäufer die partienweise getrennten Werksmaßlisten spätestens 35 Tage nach dem Tag der Ausstellung des Holzabfuhrscheins vollständig vor. Erfolgt die Vorlage nicht fristgemäß, kann der Verkäufer das Waldkontrollmaß als Verkaufsmaß heranziehen. Unabhängig davon sind die Werksmaßlisten immer vorzulegen.

2.7. Stückzahlabweichung

Der Verkäufer überprüft die Plausibilität der Vermessungsergebnisse i.d.R. durch Stückzahlvergleich mit dem Waldkontrollmaß. Bei Minderstückzahlen überprüfen Verkäufer und Käufer gemeinsam, wodurch die Stückzahlabweichung verursacht wurde. Liegt die Ursache nicht beim Verkäufer und sind die Stückzahlabweichungen nicht erklärbar, werden die fehlenden Stückzahlen auf die mit dem Waldmaß ermittelten Stückzahlen hochgerechnet. Dabei wird der forstüblich gerundete Durchmesser des werksseitig ermittelten Massenmittelstamms verwendet und die sich ergebende Holzmenge bei der Endabrechnung mit berücksichtigt.

2.8. Endabrechnung/Skonto

Aufgrund der Werksmaße sowie eventueller Überweisungsvereinbarungen und gegebenenfalls unter Heranziehen der sich durch die Stückzahlabweichung ergebenden Holzmenge erstellt der Verkäufer die Endabrechnung. Bei vollständiger und rechtzeitiger Einzahlung der Abschlagsrechnungen (Ziffer 2.3) und vollständiger Einzahlung des Endabrechnungsbetrages spätestens bis zum 14. Tag nach dem Tag der Rechnungsstellung wird Skonto in Höhe von 2 v.H. auf den Gesamrechnungsbetrag gewährt.

3. INKRAFTTRETEN

Die „Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Werksvermessungsverkäufe der Bayerische Staatsforsten AÖR (VZB-WV)“ gelten für alle ab dem 1. Juli 2005 durchgeführten Werksvermessungsverkäufe.

gez. gez.

Neft Morigl